

AZ: 3151/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrags und damit in Verbindung stehende Ansprüche der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Wohnhauses mit mindestens zwei Wohnungen. Im April 2014 beantragte der Beschwerdeführer den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin für eine der beiden Wohnungen (Zählernummer ...169) mit Lieferbeginn zum 01.06.2014. Die Beschwerdegegnerin übersandte mit Datum vom 02.05.2014 eine entsprechende Vertragsbestätigung sowie einen Abschlagsplan mit monatlichen Abschlägen in Höhe von 12,00 EUR. Mit Schreiben vom 27.06.2014 teilte der Beschwerdeführer dem zuständigen Netzbetreiber mit, dass bereits zum 01.06.2014 ein Nutzerwechsel für die Wohnung mit dieser Zählernummer stattgefunden habe und er um Anmeldung dieser Wohnung auf den neuen Mieter bitte. Gleichzeitig teilte der Beschwerdeführer in diesem Schreiben mit, dass er für die andere Wohnung im Haus (Zählernummer ...565) selbst Nutzer sei und diese Wohnung auf ihn bei der Beschwerdegegnerin angemeldet werden solle.

Nach bilateraler Absprache zwischen dem Netzbetreiber und der Beschwerdegegnerin erfolgte eine Anmeldung des Zählers mit der Nummer ...169 auf den neuen Mieter über den zuständigen Grundversorger. Der Zähler mit der Nummer ...565 wurde gemäß dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 27.06.2014 der Beschwerdegegnerin zum 01.06.2014 zur Belieferung zugeordnet.

Mit Schreiben vom 28.08.2014 beanstandete der Beschwerdeführer die Abschlagsabbuchungen der Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf den Mieter-/Nutzerwechsel und entzog die ursprünglich erteilte Einzugsermächtigung. Mit Datum vom 08.01.2016 kündigte die Beschwerdegegnerin das Vertragsverhältnis gegenüber dem Beschwerdeführer fristlos (rückwirkend zum 03.12.2015) und übersandte eine Schlussrechnung mit einer Nachforderung in Höhe von 113,67 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe seinen Auftrag gefälscht und im Anschluss unberechtigte Forderungen geltend gemacht. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Vertrag mit der Beschwerdegegnerin über die Wohnung mit der Zählernummer ...565 abgeschlossen. Die Abrechnungen ihm gegenüber seien in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin von einer zeitweisen Versorgung der Wohnung mit der Zählernummer ...565 ausgehe, enthalte die Abrechnung fehlerhafte Zählerstände und unzulässige Rechnungsposten. Zudem habe er der Beschwerdegegnerin bereits im November 2014 ein Wohnungsübergabeprotokoll zukommen lassen, aus dem hervorgehe, dass diese Wohnung neu vermietet sei und der neue Nutzer sich selbst bei einem anderen Lieferanten angemeldet habe.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Rücknahme der zwischenzeitlich per Inkasso geltend gemachten Forderung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin besteht grundsätzlich auf dem Ausgleich der Forderung.

Die ursprüngliche Anmeldung des Beschwerdeführers sei auf Hinweis des Netzbetreibers nach entsprechendem Wunsch des Beschwerdeführers auf die Wohnung mit der Zählnummer ...565 abgeändert worden. Nach Entzug der Einzugsermächtigung seien keine Abschlagszahlungen mehr erfolgt, so dass sie den Vertrag im Ergebnis fristlos gekündigt habe. Der Beschwerdeführer sei zum Ausgleich der Energiekosten sowie zum Schadensersatz verpflichtet. Das angabegemäß im November 2014 übersandte Wohnungsübergabeprotokoll habe sie nicht erhalten.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber im Wesentlichen unbegründet.

Die Änderung der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin von der Zählnummer ...169 auf die Zählnummer ...565 zum 01.06.2014 erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Beschwerdeführers selbst. Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 27.06.2014 an den Netzbetreiber ist in dieser Hinsicht eindeutig. Eine Täuschungshandlung der Beschwerdegegnerin ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer hat den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin nicht gekündigt. Zudem wurde in der Wohnung mit der Zählnummer ...565 im Zeitraum vom 01.06.2014 bis 03.12.2015 nachweislich Strom entnommen, wenn auch möglicherweise in etwas geringerem Umfang als von der Beschwerdegegnerin abgerechnet.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer wegen längerer Abwesenheiten Briefpost der Beschwerdegegnerin erst verspätet zur Kenntnis genommen hat, liegt in der Risikosphäre des Beschwerdeführers selbst. Auch im Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Nachfrage der Schlichtungsstelle weder ein Übergabeprotokoll vom November 2014 noch Abrechnungen anderer Lieferanten für den Zeitraum zwischen November 2014 und Dezember 2015 zu der streitgegenständlichen Lieferstelle vorgelegt.

Der Beschwerdeführer war zur Zahlung von monatlichen Abschlägen an die Beschwerdegegnerin verpflichtet. Nach Ausbleiben der Abschlagszahlungen und diversen erfolglosen Mahnungen durfte die Beschwerdegegnerin den Vertrag mit dem Beschwerdeführer fristlos kündigen und hat in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch Anspruch auf Schadensersatz (Mahn- und Inkassokosten). Allerdings ist die Rechtmäßigkeit einzelner Rechnungspositionen zweifelhaft (z.B. Papierversandgebühr sowie Höhe des Schadensersatzes und der Mahnkosten). Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, dass der Zählerstand am 01.12.2015 bei 12.783 kWh gelegen habe, die Beschwerdegegnerin jedoch einen Endzählerstand von 12.790 kWh zum 03.12.2015 abrechne, erscheint die Differenz so gering und vernachlässigbar, dass Kosten und Nutzen einer Korrektur nicht im angemessenen Verhältnis zum damit verbunden Aufwand bei der Beschwerdegegnerin und beim zuständigen Netzbetreiber stehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Hauptforderung der Beschwerdegegnerin für die Strombelieferung bis zum 03.12.2015 für die Wohnung mit der Zählernummer ...565 an. Die darüber hinaus bisher geltend gemachten Nebenkosten (Papierversandgebühr, Schadensersatz, Mahn- und Inkassokosten) bucht die Beschwerdegegnerin zu 50% aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen, da nur dort im Vorfeld der Verfahrenseröffnung eine Verbraucherbeschwerde den Streitgegenstand betreffend vorlag.

Berlin, den 07.11.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann